

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 68

Artikel: Kurze und lange Haubitzen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Kurze und lange Haubizen.

(Schluß.)

Die aus Mörsern und Haubizen beider Art geworfenen und geschossenen Hohlgeschosse tragen ihre Eigenthümlichkeit hauptsächlich in ihrem binnen eines gewissen, möglichst kurzen, zum Voraus zu bestimmenden Zeitraums eintretenden Plazen oder Zerspringen. Der Augenblick desselben wäre am besten in einer bestimmten Entfernung vor dem Ziele, nämlich dem Zielpunkt, zu unterscheiden von dem vorerwähnten liegenden Ziel. Die neuesten Erfindungen haben durch Schlagzünder das Plazen beim und durch das Treffen des Ziels oder am Ziel bewirken machen wollen, sind jedoch so künstlich, daß ihre Einführung heute noch nicht in Betracht kommen kann, obgleich die Genauigkeit des dadurch bestimmten Plaz Augenblicks im Uebrigen ihr den entscheidenden Vorzug vor den Einrichtungen zum Plazen vor dem Ziel, welche nothwendig den Augenblick desselben bloß durch Berechnung bestimmen lassen, geben würde. Die einstweilen also noch in Betracht kommenden Einrichtungen des Plazens vor dem Ziel, sind nun bei der Granate aus langer und aus kurzer Haubize die gleichen, und werden es stets bleiben. Es ist also der Zeitraum der Ungenauigkeit (um so zu sagen) d. h. der Zeitraum vor und nach dem gewollten Plaz Augenblick, wo das Plazen möglich ist, bei beiden gleich groß. Und wenn wir nicht sagen können, ob die Kurz-Granat-Haubize 2 Sekunden vor oder nach dem rechten Augenblick plazt, so werden wir dies ebensowenig von der Lang-Haubiz-Granate sagen können. Nun aber ist die Schnelligkeit der Lang-Haubiz-Granate weit größer, wir wollen annehmen, dreimal so groß. In den 4 Sekunden vor und nach dem rechten Augenblick durchschöge die Lang-Haubiz-Granate z. B. 1200 Schritt, so durchschöge die Kurz-Haubiz-Granate in den gleichen 4 Sekunden bloß 400 Schritt. — So viel es also bloß auf Schnelligkeit des Geschosses ankommt, und wenn der Schuß oder Wurf übrigens bei beiden Geschützarten gleich richtig wäre, so würde die Wahrscheinlichkeit des richtigen Plazens bei der

kurzen Haubize wegen ihres langsamern Fluges um so viel größer sein, als der Flug langsamer. Wir geben zu, daß der Schuß (oder Wurf) aus langer Haubize an sich richtiger ist, möchten aber sehr zweifeln, ob die Verhältnißzahl der größern Richtigkeit des Schusses größer ist, als die Verhältnißzahl der größern Flugschnelligkeit, z. B. nach obiger Annahme, ob die nicht plazende Granate aus langer Haubize dreimal öfter einen Zielpunkt trifft, als aus kurzer. Ist aber die Verhältnißzahl der Treffsicherheit zwischen langer und kurzer Haubize bei nicht plazender Granate kleiner, als die Verhältnißzahl der Flugschnelligkeiten bei beiden, so ist auch die Treffwahrscheinlichkeit für die geplakte Granate aus langer Haubize kleiner, als aus kurzer. — Fünfter Grund für Beibehaltung kurzer Haubize.

Der durch den Zweck (stark gekrümmte Flugbahn) bedingte Bau der kurzen Haubize erlaubt eine weit weniger dem Versagen (unrichtigen Laden) ausgelegte Ladungsweise, wie dies die tägliche Erfahrung des Schießplatzes zeigt. Von Hand in die Kammer geschoben sitzt in der kurzen Haubize die Patrone fast immer recht. Ist es nicht der Fall, so ist die Granate sogleich wieder herausgenommen und die Sache in Ordnung gebracht. Wie heikel ist dagegen das Einführen der Patrone in die Schloßvertiefung der langen? Welche Mühe gehört dazu, wenn sie unrichtig liegt, der Schuß durch Vornsenken des Geschützrohrs herausgebracht werden soll, die Granate aber sich durch den angebrachten Spiegel steckt, den Schuß herauszubringen? Welche lange Zeit wird oft auf dem Friedens-Exerzirplatz damit verloren? und wie kostbar und unwiederbringlich, oft verderblich, wird ein solcher Zeitverlust nicht oft auf dem Schlachtfeld werden? — Ein sechster Grund für Beibehaltung der kurzen Haubizen.

Der Bau der kurzen Haubize erfordert eine weit leichtere Geschützröhre und ihr Zweck weit leichtere Patronen, als bei den langen, welches beides eine bedeutend größere Beweglichkeit mit sich bringt, welche gerade auf solchem Boden, wo sie ihrer Wirkung nach besonders anwendbar sind, durchschneitem und bergigem d. h. schweizerischem, so lange

von der größten Wichtigkeit ist, als die Kriegsbraketen noch so schwierig zu verfertigen, so unendlich ungleichmäßiger und unsicherer in ihren Wirkungen sind, als Haubitzen-Granaten. — Ein siebenter sehr bedeutender Grund für Beibehaltung der kurzen Haubitzen.

Die bei weit langsamerem und daheriger größerer Sicht- und Hörbarkeit weit bedeutendere Wirkung auf Auge und Ohr und dadurch die Seele des Menschen sowohl, als auch des Pferdes. — Achter Grund für Beibehaltung.

So viel und einige andere aus der Sache selbst sich ergebende Gründe für die Ansicht, daß

- 1) die lange Haubitze, in ihren Schußweiten der Kanone ähnlicher, in dieser Beziehung sich besser als die kurze zur Vereinigung mit ihr in einen Truppenverband (Batterie) eignen würde, als die kurze, dagegen wegen ihrer geringeren Zweckmäßigkeit im Feldkrieg sich wieder weniger für in's Feld bestimmte Verbände (fahrende Batterien) eignet;
- 2) die lange Haubitze gegen stehende Ziele, in denen ihre Granate stecken bleibt, ein ganz vorzüglich wirksames Geschütz ist;
- 3) die Kartätschgranaten eben so gut aus Kanonen als langen Haubitzen sich schießen, also im Feld dieses Geschos die langen Haubitzen nicht unbedingt erfordert;
- 4) daß dagegen in fast allen andern Fällen des Krieges, wo Granaten vorzugsweise anwendbar sind, namentlich gegen verdeckte und liegende Ziele und Wirken auf die Seele des Feindes, die kurze Haubitze weit besser ihren Zweck erreicht, — und weit weniger Gefahr läuft, ihr kostbares Geschos zu einem bloßen Gebrauch wie dem einer Vorkugel herabsinken zu lassen, als die lange Haubitze;
- 5) daß sie auch weit beweglicher ist.

Fragen wir die Geschichte, so wird sie uns antworten, daß seit bald zwei Jahrhunderten wir manches Beispiel großer Wirksamkeit der kurzen Haubitzen gegen Truppen, Schanzen und Ortschaften im Felde haben, während die zwei oder drei Jahrzehnte des Gebrauchs der Hohlgeschos im flachen Bogen uns deren Werth bloß im Schanzen- und Festungskrieg gegen die äußeren Bösungen oder Bekleidungen bewiesen haben, hingegen wohl gegen Truppen kein Beispiel großer Wirksamkeit aufzuweisen haben werden, die nicht auch von Kanonen zu erlangen gewesen wäre.

Fragen wir aber sachkundige Männer (zu schweigen von der Zeit vor allgemeinerem Gebrauch der langen Haubitzen und Granatkanonen), so liegen uns in diesem unvorbereiteten Augenblick an der Hand vor Allem der „schweizerische Artillerieoffizier“ Herr Schädler, Major im eidgen. Artilleriestab und eigner unserer besten „Schulmeister“ in seinem Handbuch 1854, S. 407, §. 126, Zeile 6—12. S. 408, Z. 6 und 7. S. 411, Z. 25 bis unten. S. 412, §. 130, Z. 4 bis unten und S. 413, Z. 1—6. — Ferner „Schneckerlein“, preussischer Artilleriehauptmann, in seinen Grundzügen der Artilleriewissenschaft Band I.

1846. §§. 34, 87 und 88, S. 161, 162, 412—416 und II. (1854) §§. 17 und 18, S. 230—248, welcher die ausschließlich kurzen Haubitzen für den Feld-, die langen für den Festungskrieg bestimmt. — W. „Rüstow“, der schweizerisch preussische Kriegsmann in seinen „Untersuchungen über Organisation der Heere“, 1855, Kap. III, §. 5, S. 146 unten und 147 oben in ganz ähnlichem Sinne sich aussprechend und die kurzen Haubitzen als „keineswegs durch die langen vollkommen zu ersetzen“ bezeichnet.

Endlich das Gesetz über Organisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850, welches ganz zweckmäßig nur „lange 24pfünder Haubitzen“, also die schwerere Gattung derselben offenbar für den Schanzenkrieg in selbstständige Batterien vereinigt, hingegen die „Haubitzen“ schlechtweg für den Feldgebrauch den 8- und 6pfünder Kanonenbatterien zutheilt. Art. 45, 47, 49. Nach dem Text sollte man glauben, daß unter diesen „Haubitzen“ bloß kurze verstanden seien und bloß Tafel 7, wo „24pfünder lange“, „24pfünder kurze“ und „12pfünder“ (schlechtweg) „Haubitzen“ vorkommen, führt auf die Auslegung, daß sowohl lange, als kurze unter der einfachen Benennung Haubitzen gemeint sein können, eine Auslegung, welche, wie wir wissen, von der Schulmeisterei mit Vorliebe gepredigt und als Brücke zur gänzlichen Verstosung benutzt wird, aber, wenn sie auch richtig wäre, jedenfalls weit eher die Anerkennung voller Gleichberechtigung beider Geschützarten enthalten würde. Auch das Gesetz über Beiträge der Kantone und der Eidgenossenschaft zum schweiz. Bundesheer vom 27. Aug. enthält (Art. 1 b. 1) i. k.; Art. 2. Art. 9 b.) Tab. 7, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 28, 37, 38, 39 nichts, was eine Zurücksetzung der kurzen Haubitzen andeuten würde.

Wir geben es zu, auf den Exerzirplätzen ist das Schießen und Werfen mit kurzen Haubitzen ein undankbares Geschäft und die schönen Schüsse mit langen Haubitzen, die gewaltigen, rings um die Scheibe durch ihre geladenen Granaten im Zielwall eingegrabenen Plätztrichter, machen einem dagegen das Herz im Leib lachen. Dies soll uns aber nur desto mehr auffordern, uns recht lebendig in den Feldkrieg in Berg und Thal, bei Dörfern und Höfen, gegen Reiterei und Fußkolonnen und in Verschanzungen zusammengedrängtes Fußvolk zu versetzen und dann werden wir gewiß weit lieber kurze Haubitzen haben, welche langsam fliegen, sausen, an uns verborgenen, vom Feinde besetzten Stellen liegen bleiben und plagen, und so mehr „ausrichten“, als anderes Geschütz, vielleicht mit Ausnahme der dereinst zu vervollkommnenden Raketen, die man ja gerade wegen verschiedener Eigenschaften, die sie mit den Kurz-Haubitzen-Granaten gemein haben sollten, so sehr preist.

Du aber, heilige Barbara, gib unsern „Gnädigen Herrn und Obern“ vom groben Geschütz in's Herz, daß sie keines deiner ächten Kinder, auch die unansehnlichen und bescheidenen nicht, verstossen. Z.